VERORDNUNG (EWG) Nr. 1179/93 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1993

Zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92 (4), erlassen.

Die vorläufige Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen ist festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 720/93 (6). Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 kann die betreffende Bilanz während des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Änderung des in dem betreffenden Gebiet bestehenden Bedarfs angepaßt werden. Um den unmittelbaren Bedarf der kanarischen Inseln an Milch und Käse zu decken, ist es erfahrungsgemäß erforderlich, die Bedarfsvorausschätzung für die Zeit ab 1. Mai zu erhöhen. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 ist deshalb zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 49.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder Süßmitteln	80 000
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	19 000
0405	Butter	4 500
0406 0406 30 0406 90 23 0406 90 25 0406 90 27 0406 90 77 0406 90 79 0406 90 81 0406 90 89	Käse	13 000
1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Milch, ohne Fett	12 000
2106 90 91	Lebensmittelzubereitungen aus Milch für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	800“